

# Statuten

## I. Allgemeines

### 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Altersheimverein Eigenamt" besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2. Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt:

- a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt eines Pflegeheims oder mehrerer Pflegeheime.
- b) Beschaffung von Wohnraum für Betagte.

Alle Handlungen des Vereins orientieren sich an der geltenden Rechtsordnung und insbesondere an den Vorschriften des aargauischen Pflegegesetzes (SAR 301.200).

## II. Mitgliedschaft

### 3. Arten von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (insbesondere auch Einwohnergemeinden, nachfolgend "Trärgemeinden") sein.

Aufgrund ihres verhältnismässig hohen (auch finanziellen) Engagements und ihrer grossen Bedeutung für die Erreichung des Vereinszwecks stellen die Trärgemeinden durch Gemeinderatsbeschluss die Mitglieder des Vorstands.

### 4. Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung, Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

### 5. Austritt

Die Mitgliedschaft ist kündbar auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Im Falle der Kündigung von Trärgemeinden beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate.

Der Kündigung gleichgestellt ist die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb von 6 Monaten ab dessen Fälligkeit.

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds. Im Falle einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft bei deren Auflösung, nicht jedoch im Falle einer Gemeindefusion.

## **6. Ausschluss**

Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 ZGB ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder auszuschliessen. Die Gründe dafür können, müssen jedoch nicht angegeben werden.

## **7. Mitgliederbeitrag**

Der ordentliche jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

# **III. Organe**

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

# **IV. Vereinsversammlung**

## **9. Einberufung**

Die Vereinsversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Eine ausserordentliche Versammlung ist zudem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Einzelmitglieder oder die Mehrheit der Trägergemeinden verlangen. Mit dem Einberufungsbegehren müssen dem Vorstand die Gründe dazu bekannt gegeben werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist zudem einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

## **10. Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Vereinsjahresrechnung
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Präsidiums

- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresberichte
- Beschlussfassung betreffend Auflösung des Vereins
- Aufsichtsrecht

#### **11. Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **12. Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Zudem ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Trägergemeinden erforderlich.

### **V. Vorstand**

#### **13. Einberufung von Vorstandssitzungen, Beschlussfassung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind mit dem absoluten Mehr möglich. Auch hierbei hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **14. Aufgaben, Kompetenzen**

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und er ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist befugt, für die Vorbereitung und/oder den Vollzug von Geschäften Ausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er ist überdies befugt, die Geschäftsführung des Pflegeheims (oder inskünftig der Pflegeheime) einem oder mehreren Geschäftsführer/n zu übertragen. Er hat zudem das Recht, weitere für den Verein handlungsberechtigte Personen zu bevollmächtigen, soweit der Geschäftsgang dies erfordert. Schliesslich liegt auch die Beschlussfassung über die Namensgebung betreffend das betriebene/die betriebenen Pflegeheim/e in der Kompetenz des Vorstands.

#### **15. Zusammensetzung und Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Wählbar ist nur, wer von mindestens einer Trägergemeinde als Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufgabenzuteilung unter den Vorstandsmitgliedern selbst vorzunehmen.

## **VI. Revisionsstelle**

### **16. Wahl der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **17. Aufgabe der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle führt eine Eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch. Die Rechnungsführung wird durch Befragungen und analytische Prüfungen revidiert. Darüber ist zuhanden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Rechnungsführung zu erstellen.

## **VII. Rechnungsabschluss**

### **18. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **19. Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung (zwei Drittel der vertretenen Stimmen) und die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Trärgemeinden notwendig.

### **20. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Zweidritteln der Vereinsversammlung (zwei Drittel der vertretenen Stimmen) und der Mehrheit der Trärgemeinden.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen zu gesamter Hand an diejenigen Trärgemeinden über, die zum Zeitpunkt der Auflösung Vereinsmitglieder sind. Diese haben das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und dann zumal geltenden Reglemente zu verwalten oder andernfalls an eine Institution mit ähnlichen Zwecken zu übergeben. Dies gilt nicht für den Fall der Auflösung des Vereins bei gleichzeitiger Gründung einer Kapitalgesellschaft, welche das Vereinsvermögen übernimmt und dieses im Sinne des Vereinszweckes verwaltet und bewirtschaftet. Dies gilt auch nicht für den Fall einer Fusion.

### **21. Genehmigung der Statuten**

Die vorstehenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 19. März 2014 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 27. März 2002.

## **Altersheimverein Eigenamt**

Vorstand

Tobias Kull  
Präsident

Marion Piffaretti  
Vizepräsidentin